

Hauptsatzung des Amtes Darß/Fischland

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 605-3) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.11.2019 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild Vorpommerns, dem pommerschen Greif mit der Umschrift „Amt Darß/Fischland“.

§ 2 Verwaltung

- (1) Das Amt unterhält eine eigene Verwaltung.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Versammlung mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs.4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Amtsausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 4 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Falle ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

§ 5 Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Grundstücksgeschäfte
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes
- (2) Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 KV M-V folgende Ausschüsse:

- a) Finanzausschuss
Aufgabengebiete: Finanz- und Haushaltswesen; der Finanzausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Vergabeausschusses wahr.

Der Finanzausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

- b) Rechnungsprüfungsausschuss
Der Rechnungsprüfungsausschuss wird gem. § 136 Abs. 3 der KV M-V i.V.m. Art.1 Nr.27 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppelten Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juni 2019 (GS M-V, Gl. Nr. 605-3) gebildet. Er besteht aus 8 Mitgliedern. Davon sind 2 Mitglieder des Amtsausschusses sowie 6 Gemeindevertreterinnen bzw. Gemeindevertreter oder sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 7 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i.V. 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 143 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m.§ 22 Abs.4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 - a) bei der Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro insgesamt.
 - b) bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 5.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.600,00 Euro je Ausgabefall.
 - c) bei Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,00 Euro sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5.000,00 Euro.
 - d) bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 Euro.
- (3) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.
- (4) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 5.000,00 Euro, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm Beauftragten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs.2 fortlaufend zu unterrichten.
- (6) Soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes geregelt ist, wird dem Amtsvorsteher die Aufgabe als oberste Dienstbehörde übertragen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode von 5 Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgaben, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Darß/Fischland beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
 - b) Initiative zur Verbesserung der Situationen der Frauen im Amt
 - c) ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeiten.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiative, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag Wort zu erteilen.

§ 9 Entschädigung

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung bei im Wahljahr 2019 festgestellten 6699 Einwohnern eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 €.
- (2) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Personen des Amtsvorstehers erhalten für die erste Stellvertretung 500,00 Euro und für die zweite Stellvertretung 250,00 Euro. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter sowie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von Ihnen geleitete Sitzung 60,- €.
- (4) Gem. § 2 i.V. mit § 16 der gültigen Entschädigungsverordnung erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in der derzeitigen Fassung.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 160,00 €.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link/ Button „Amt Darß/Fischland“ und dort unter „Bekanntmachungen“ auf der Homepage des Amtes Darß/Fischland unter www.darss-fischland.de. Das Amtsrecht ist über den Link/ Button „Satzungen“ zu erreichen. Über das Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß kann sich jedermann Satzungen des Amtes Darß/Fischland kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse (soweit diese öffentlich sind), Niederschriften seiner öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/ Button „Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch öffentlichen Aushang an den im Abs. 5 angegebenen Bekanntmachungstafeln, ergänzend im Internet. Die gesetzliche vorgeschriebene öffentliche Auslegung von Plänen und Verzeichnissen erfolgt während der üblichen Dienst- und Geschäftszeiten im Amt Darß/Fischland, Chausseestraße 68a, 18375 Born a. Darß, ergänzend im Internet, wie im Abs. 1 angegeben. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Ort und Dauer der Auslegung sind eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer amtsrechtlichen Bestimmung in der Form des Abs. 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) An der allgemeinen Informationstafel in der Amtsverwaltung werden auch weiterhin die im Internet einsehbaren öffentlichen Bekanntmachungen, ausgenommen der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses, möglichst zeitgleich zur Kenntnis gegeben. Diese befindet sich im Eingangsbereich des Gebäudes der Amtsverwaltung. Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden möglichst zeitgleich auch an den allgemeinen Informationstafeln der amtsangehörigen Gemeinden zur Kenntnis gegeben. Die Standorte der allgemeinen Informationstafeln der amtsangehörigen Gemeinden entsprechen denen in den Hauptsatzungen der Gemeinden festgelegten Standorte.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Darß/Fischland vom 26.06.2012 in der Fassung der 3. Änderung vom 11.04.2016 außer Kraft.

Born a. Darß, den 25.11.2019

gez. B. Heinke
Amtsvorsteher

Siegel -

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	29.11.2019	gez. B. Heinke

Siegel

auf der Internetseite des Amtes Darß/Fischland unter <https://www.sitzungsdienst-darss-fischland.de/ris/ti-darss-1/index.php>